

Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag nach Abschnitt VII — wird der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.

### 3. Einrichtungsgebühren bei Messezeitanschlüssen in Leipzig

Für das Einrichten und Abbrechen von Messezeitanschlüssen. in Leipzig gelten besondere Gebührenbestimmungen.

### 4. Änderungsgebühren

Für das Ändern von Fernsprecheinrichtungen — hierzu zählen auch Verlegungen von Sprechstellen an andere Stellen — werden Gebühren nach Abschnitt VI 2 erhoben. Für den Abbruch gekündigter posteigener Fernsprecheinrichtungen nach Beendigung des Teilnehrierverhältnisses werden, außer bei Zeitanschlüssen, keine Gebühren erhoben.

## VI 1 Einrichtungsgebühren

| Nr.  | Gegenstand   | Gebühr M   |
|--|--|--|
| <b>A Einrichtungsgebühr für einen Hauptanschluß (Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß)</b> |  |  |
| 1  | ohne Zusatzeinrichtungen   | 150,—  |
| 2  | mit 2 Anschlußdosen  | 180,—  |
| 3  | für jede weitere Anschlußdose zusätzlich zu Nr. 2                                  | 30,—   |
| 4  | mit 2. Fernsprechapparat (mit oder ohne Wechselschalter, auf demselben Grundstück) | 180,—  |
| 5  | Einrichtung eines besonderen Weckers   | 30,—   |
| 6  | Heranführen der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück                            | nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* |

### Zu Nr. 1 bis 6:

1. Mit den Gebühren Nr. 1 bis 5 sind alle bei der Einrichtung eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an der Einrichtungsstelle entstehenden Kosten abgegolten.

Hierzu gehören auch die Kosten für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück bis zur Einfüh-

| Nr.  | Gegenstand  | Gebühr M |
|------|---|----------|
|      | rung (einschließlich), nicht jedoch die Kosten für die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie für Maste und ihre Aufstellung.  |          |
| 2.   | Nach Nr. 6 werden bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Kosten für das Heranführen (Herstellen) der Linie und/oder Leitung berechnet von der letzten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Grenze des Grundstückes, sofern die Linie und/oder Leitung ausschließlich für den Fernsprechanschluß dieses Teilnehmers hergestellt und genutzt wird und nicht innerhalb geschlossener Ortslagen verläuft. |          |
| 3.   | Zu den Gebühren Nr. 1 bis 6 werden zusätzlich nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen* berechnet:   |          |
| 3.1. | Erd- und/oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung. Bei der Herstellung von besonderen Erdern werden nur die Pflasterarbeiten zusätzlich berechnet.  |          |
| 3.2. | Maste sowie ihre Aufstellung auf dem Grundstück, auf dem der Anschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung   |          |
| 3.3. | Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Masten und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten   |          |

\* z. Z. gilt Predsbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 —  
rium für Post- und Fernmeldewesen